

GARANTIEBEDINGUNGEN PKW BAUGRUPPENGARANTIE II.

Soweit nicht laut Garantievereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Garantiebedingungen.

Stand: 12/2022

§ 1 Inhalt der Garantie

1. Garantiegeber im Sinne dieser Garantiebedingungen ist ausschließlich diejenige Firma der Reisacher-Gruppe, welche in der Reisacher Garantievereinbarung die Garantiezusage erteilt hat und dort als Garantiegeber genannt ist, also entweder die Autohaus Reisacher GmbH oder die Reisacher Augsburg GmbH. Garantiennehmer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist derjenige Käufer, der das Fahrzeug vom Garantiegeber erworben hat.

2. Der Garantiegeber bedient sich bei der technischen Garantieabwicklung, nicht jedoch bei der Zahlungsabwicklung des Dienstleisters Real Garant GmbH Garantiesysteme, Marie-Curie-Straße 3, 73770 Denkendorf, der als Beauftragter bezeichnet wird. Der Beauftragte ist vom Garantiegeber ermächtigt, als dessen Vertreter die technische Garantieabwicklung, nicht jedoch die Zahlungsabwicklung, mit dem Garantiennehmer vorzunehmen. Änderungsmitteilungen (z. B. Halterwechsel u. a. m.) und garantispflichtige Schäden sind vom Garantiennehmer dem Beauftragten vor Reparaturbeginn unverzüglich anzuzeigen.

3. Der Garantiegeber gibt dem Garantiennehmer eine Garantie, welche die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Baugruppen des in der Garantievereinbarung dokumentierten Fahrzeuges für die dort vereinbarte Garantielaufzeit umfasst. Eine Garantieleistung wird erbracht, wenn eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Sie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- und Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

§ 2 Umfang der Garantie

1. Die Garantie umfasst (nachfolgende Aufzählung ist abschließend):

a) Motor: Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Pleuellmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung- / Antriebscheibe mit Zahnkranz;

b) Schalt- / Automatikgetriebe: Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler und Steuergerät des Automatikgetriebes;

c) Achs- / Verteilergetriebe: Getriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile;

d) Kraftübertragungswellen: Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von der Antriebswellenregelung (ASR, ASC, EDS, 4Matic) Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe;

e) Lenkung: Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor und elektronische Bauteile;

f) Bremsen: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler;

g) Kraftstoffanlage: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Einspritzanlage, Vergaser und Turbolader;

h) Elektrische Anlage: Lichtmaschine mit Regler, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Vorwiderständen und Zündkabeln, Anlasser, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Bordcomputer, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Hupe;

i) Komfort-Elektrik: Heizungsmotor, Zusatzlüftermotor, Steuercomputer, Relais, Schalter (ausgenommen Bruchschäden), Motoren der elektrischen Fensterheber und Schiebedächer, Heckscheibenheizung (ausgenommen Bruchschäden) und von der Zentralverriegelung Schalter, Magnetspulen, Verriegelungsmotoren, Türschlösser, Steuergeräte (ausgenommen Bruchschäden, Kabelbaum und Leitungen);

j) Kühlsystem: Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco- / Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermoschalter;

k) Abgasanlage: Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde;

l) Sicherheitssysteme: Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer;

m) Klimaanlage: Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer.

2. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 1. genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

3. Die Garantie umfasst nicht:

a) Teile, die nicht vom Hersteller zugelassen sind;

b) Tests, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;

c) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette, sonstige Schmiermittel, Kleinteile und mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen).

§ 3 Garantiausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmörung, Brand oder Explosion;
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) die aus der Teilnahme an Motorsportveranstaltungen oder Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazu gehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z.B. Tuning, insbesondere auch Chip-Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) wenn der Garantiennehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Kraftfahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- i) für die ein Dritter (z.B. als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag oder anderweitiger Garantiezusage) eintritt oder einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt;
- j) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als die vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde;
- k) an Kraftfahrzeugen, die als Flotten-, Rettungs- oder Polizeifahrzeuge eingesetzt werden, sowie an Kraftfahrzeugen, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind;
- l) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder bei denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind oder die als Folge nicht garantierter Schäden eintreten oder Folgeschäden garantiebedingter Schäden sind;
- m) wenn am Kfz nicht die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten beim Garantiegeber oder in einer von der gefahrenen Marke anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind, es sei denn, der Garantiennehmer weist nach, dass der Schaden nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Überschreitung des Wartungsintervalls steht.
- n) wenn der Tachometerstand des Fahrzeuges verändert worden ist.

§ 4 Pflichten des Garantiennehmers

1. Pflichten vor dem Garantiefall:

Der Garantiennehmer hat

- a) die an seinem Fahrzeug vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten beim Garantiegeber oder in einer von der gefahrenen Marke anerkannten Vertragswerkstatt durchführen und sich darüber eine Bestätigung ausstellen zu lassen. Diese Bestätigung kann erforderlichenfalls auch auf separat dem Garantiennehmer vom Garantiegeber ausgehändigten Wartungs- /Pflegenachweisen erfolgen;
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes dem Garantiegeber anzuzeigen;
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges zu beachten. Der Garantiennehmer hat im Zweifel nachzuweisen, dass eine Nichtbeachtung der Hinweise nicht ursächlich für den Schadenseintritt ist.

2. Pflichten nach Eintritt eines garantispflichtigen Schadenfalls:

Für die Prüfung und Abwicklung garantipflichtiger Schäden ist in erster Linie der Garantiegeber zuständig. Der Garantiennehmer hat

- a) dem Garantiegeber an dessen Gesellschaftssitz einen garantipflichtigen Schaden unverzüglich nach Schadenseintritt, jedoch vor der Reparatur, telefonisch, schriftlich oder per Telefax anzuzeigen;
- b) die Reparatur beim Garantiegeber durchführen zu lassen, soweit der Schaden im Umkreis von 100 km von diesem entfernt eingetreten ist. Nach Absprache mit dem Garantiegeber kann die Reparatur auch bei einer anderen, vom Hersteller der gefahrenen Marke anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt werden. Tritt der Schaden außerhalb eines Umkreises von 100 km auf, ist der Garantiennehmer verpflichtet, vom Garantiegeber eine Zustimmung für die Durchführung der Reparatur bei einer anderen, vom Hersteller der gefahrenen Marke anerkannten Vertragswerkstatt einzuholen und die Reparatur sodann namens und im Auftrag des Garantiegebers zu erteilen. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern der Garantiegeber die Reparatur nicht selbst durchführen will. Will der Garantiegeber die Reparatur selbst durchführen, übernimmt er die Kosten der Überführung des Fahrzeuges in seine Werkstatt;
- c) dem Garantiegeber etwaige seit Garantiebeginn erfolgte Wartungs- oder Pflegearbeiten mit Rechnungsbelegen der ausführenden Werkstatt durch Vorlage oder Einsendung der Bestätigungen (§ 4 Nr. 1) nachzuweisen;
- d) einem Beauftragten des Garantiegebers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Teile zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- e) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Garantiegebers zu befolgen; wenn es die Umstände gestatten, muss er solche Weisungen vor Reparaturbeginn einholen.

3. Folgen der Pflichtverletzung:

Wird eine der vorstehenden Pflichten verletzt, ist der Garantiegeber von der Erbringung der Garantieleistungen befreit. § 8 Ziff. 3 bleibt unberührt.

§ 5 Erbringung der Garantieleistungen, Eigenbeteiligung

- 1. Die für die Durchführung der Reparatur anfallenden Lohnkosten für die Beseitigung garantipflichtiger Schäden sind bei einer Reparatur in der Werkstatt des Garantiegebers im Garantiumfang enthalten.

2. Bei einer Reparatur in einer anderen vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt werden die Lohnkosten bis zur Höhe der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers, garantierechte Materialkosten im Höchstfall auf der Grundlage der unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers übernommen.

3. Der Garantiennehmer hat sich an den der Garantie unterliegenden Materialkosten je nach Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe bei Schadenseintritt, wie folgt zu beteiligen:

bis 50.000 km	0%	bis 60.000 km	10%
bis 70.000 km	20%	bis 80.000 km	30%
bis 90.000 km	40%	bis 100.000 km	50%
über 100.000 km	60%		

In der Garantievereinbarung kann ein laufzeitunabhängiger Mindest-Selbstbehalt des Garantiennehmers an den Lohn- und Materialkosten je Garantiefall gesondert vereinbart werden.

4. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Garantieleistung einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung der Ziffern 1 und 2 auf die Kosten dieser Austauschereinheit.

5. Der Höchstbetrag der garantierechten Leistungen ist pro Garantiefall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles und für die gesamte Garantielaufzeit auf den Zeitwert des Fahrzeuges bei Erwerb begrenzt. In der Garantievereinbarung kann ein abweichender Höchstbetrag der garantierechten Leistungen pro Garantiefall vereinbart werden.

Der Höchstersatz pro Garantie beläuft sich für die komplette Laufzeit auf insgesamt € 5.000,- inkl. MwSt. und maximal € 750,- inkl. MwSt. pro Schadenfall.

§ 6 Garantieabwicklung bei Kostenverauslagung durch den Garantiennehmer

Hat der Garantiennehmer eine mit dem Garantiegeber abgestimmte garantierechte Reparatur in einer anderen vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt, welche nicht dem Garantiegeber angehört, namens und im Auftrag des Garantiegebers durchführen lassen und die Kosten verauslagt, hat der Garantiennehmer die auf den Garantiegeber als Auftraggeber der garantierechten Reparatur lautende Originalrechnung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungs-Ausstellungs-Datum zwecks Erstattung etwa verauslagter Kosten vorzulegen. Der Garantiegeber verpflichtet sich dem Garantiennehmer den nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen geschuldeten Betrag innerhalb von 4 Wochen zu erstatten. Erfolgte die Auftragserteilung durch den Garantiennehmer im eigenen Namen, trägt dieser die anfallende Umsatzsteuer.

§ 7 Anspruchsübergang, Verjährung, Verbraucherrechte

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Fahrzeuges an einen privaten Erwerber geht die zwischen dem Garantiegeber und dem Garantiennehmer vereinbarte Garantie nur auf den Käufer des Fahrzeuges über, wenn der Garantiegeber seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu diesem Vertragsübergang erklärt. Ein Anspruch auf Übertragung der Reisacher Garantievereinbarung auf den Käufer des Fahrzeuges besteht nicht. Erklärt der Garantiegeber keine Zustimmung (z. B. weil der Käufer seinen Sitz in zu weiter Entfernung von den Betriebsstätten des Garantiegebers hat) bestehen keine Rechte des Käufers aus der Reisacher Garantievereinbarung.

2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadenseintritt, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit, frühestens jedoch 12 Monate nach Garantiebeginn.

3. Die vorstehende Garantie gilt unbeschadet der gesetzlichen Verbraucherrechte, die durch die Garantie nicht eingeschränkt werden.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmungen bewusst gewesen wäre. Sollte eine Bestimmung oder Vereinbarung wegen des darin vereinbarten Leistungsumfanges unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß anzupassen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle treten.

§ 9 Hinweis gemäß § 36

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Garantiegeber wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.